

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Deutsch als Fremd-  
und Zweitsprache an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

§ 4) nach Absprache mit den Prüfenden, im Nebenfach dauert er 15 Minuten und erstreckt sich auf 2 Themengebiete nach Absprache mit den Prüfenden. Die Anmeldung zum Test kann erfolgen, wenn 2 der 3 geforderten Grundkurscheine (im Hauptfach) bzw. einer der 2 Grundkurscheine (im Nebenfach) erworben sind. Werden zwei germanistische Magisterstudiengänge in Hauptfach-/Nebenfach-Kombination studiert, entfällt der studienbegleitende Test.

(2) Das Nähere regelt die MPO.

### § 6 Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im gewählten Fach Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft. Im Hauptfach dauert sie 30 Minuten und erstreckt sich auf 3 Themengebiete nach Absprache mit den Prüfenden, im Nebenfach dauert sie 15 Min. und erstreckt sich auf 2 Themengebiete nach Absprache mit den Prüfenden. Die Themengebiete ergeben sich aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Teil A. III und IV StO (s.o. § 4).

### § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Für die Zulassung zur Hauptprüfung sind die in MPO festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Im einzelnen sind folgende fachspezifische Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung bzw. Bescheinigung einer Äquivalenzlösung,
2. Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 1-3 StO,
3. Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Praktikum (gem. § 23 StO).

(3) Vor Meldung zur Abschlußprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 8 Ablauf der Magisterprüfung

(1) Der Magisterstudiengang wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die Magisterprüfung umfaßt eine Klausur sowie eine mündliche Prüfung und gegebenenfalls eine schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit). Im einzelnen gilt folgendes:

(2) Bei einem Studium mit zwei Hauptfächern wird Hauptfach I mit Magisterarbeit, Klausur und mündlicher Prüfung abgeschlossen, Hauptfach II mit Klausur und mündlicher Prüfung.

(3) Bei einem Studium mit Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach mit Magisterarbeit, Klausur und mündlicher Prüfung abgeschlossen, Nebenfächer mit Klausur und mündlicher Prüfung.

(4) Das Thema der Magisterarbeit wird von dem oder der Prüfenden des entsprechenden Faches aus einem mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vereinbarten Teilgebiet gestellt. Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn Kandidatinnen und Kandidaten selbst Vorschläge für das Thema machen. Für die Arbeit stehen 4 Monate zur Verfügung.

(5) Die Klausur hat Themen oder Aufgaben aus den zwischen Prüfenden und Kandidaten vereinbarten Teilgebieten gemäß Teil A.III StO zum Inhalt (s.o. § 4). Sie dauert vier Stunden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel wird bei der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntgegeben.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich im Hauptfach auf 4, im Nebenfach auf 3 Themengebiete aus verschiedenen Teilgebieten gemäß Teil A.III StO (s.o. § 4), die zwischen Prüfenden und Kandidaten vereinbart werden. Sie dauert im Hauptfach 60, im Nebenfach 30 Minuten.

(7) Im übrigen gelten die Regelungen der MPO.

### § 9 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Semester nach Inkrafttreten aufnehmen. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Prüfung nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen fortsetzen oder gemäß dieser Ordnung abschließen wollen.

(2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Gemäß § 91 Abs. 1. Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I, S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 1. Juni 1995 die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.<sup>1</sup>

### Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Studiendauer und -umfang
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Studienabschluß
- § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 11. November 1997

## § 1 Geltungsbereich

(1) Das Institut für Germanistik der Universität Potsdam bietet für Magister- und Lehramtsstudierende sowie Lehrer und Lehrerinnen aller Schulstufen, die mindestens ein philologisches Fach bzw. das Schwerpunktfach Deutsch belegt bzw. abgeschlossen haben, ein Zusatzstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ) an.

(2) Mit dieser Ausbildung wird interessierten Studierenden und Lehrkräften, die nicht den Magisterstudiengang germanistische Linguistik mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache studieren bzw. studiert haben, die Möglichkeit geboten, sich auf den Deutschunterricht für Ausländer im In- und Ausland vorzubereiten.

## § 2 Studieninhalte

Das Studium im Bereich DaF/DaZ umfaßt folgende Teilgebiete:

1. Linguistische Grundlagen des DaF/DaZ-Unterrichts, Kontrastive Linguistik,
2. Psycholinguistik, Sprachlehr- und -erwerbsforschung,
3. Soziolinguistische Aspekte der Mehrsprachigkeit, Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturkunde,
4. Didaktik und Methodik DaF/DaZ,
5. Literaturwissenschaft

## § 3 Studiendauer und -umfang

Das Zusatzstudium DaF/DaZ kann parallel zum philologischen Fachstudium oder nach Abschluß des Fachstudiums (Dauer etwa 2-3 Semester) absolviert werden. Das Studium umfaßt für Germanisten 18-20 SWS, für Nicht-Germanisten 28 SWS.

## § 4 Leistungsnachweise

(1) Für das Zusatzstudium DaF/DaZ muß von allen Studierenden in insgesamt vier Lehrveranstaltungen aus 3-4 Teilgebieten des Bereichs DaF/DaZ je ein Leistungsnachweis erworben werden, davon ein Hauptseminarschein. Mindestens einer der Leistungsnachweise muß aus § 2 Teilgebiet 1 oder 2 gewählt werden. Für das Teilgebiet 2 (Psycholinguistik und Spracherwerbsforschung) können einschlägige Leistungsnachweise aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft, für das Teilgebiet 3 (Soziolinguistik und Landeskunde) solche aus der Soziologie, Politologie oder Neueren Geschichte anerkannt werden. Grundsätzlich kann der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht doppelt angerechnet werden.

(2) Für Studierende der Primarstufe mit Schwerpunkt Deutsch gelten die gleichen Anforderungen wie für Studierende der Sekundarstufe I mit Deutsch als zweitem Fach.

(3) Studierende nichtgermanistischer Philologien müssen darüber hinaus einen Leistungsnachweis in germanistischer Literaturwissenschaft (Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts bzw. vergl. Literaturwissenschaft) und einen Leistungsnachweis in germanistischer Sprach-

wissenschaft (Deutsche Sprache der Gegenwart) erwerben.

(4) In jedem Fall umfaßt das Studium ein Praktikum und das Erlernen einer Kontrastsprache. Die Kontrastsprache (eine lebende Sprache, die nicht als Schulsprache gelernt wurde) soll so weit beherrscht werden, daß in einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten, die von Mitarbeitern anderer Institute oder des Sprachenzentrums abgenommen wird,

- a) einfache Gespräche über Alltagsthemen geführt,
- b) die elementaren Strukturen beschrieben werden können.

Wer nicht schon, etwa durch einen Auslandsaufenthalt, eine Kontrastsprache beherrscht, sollte dafür vier Semester à 2-4 SWS für Kurse veranschlagen. Für ausländische Studierende, die Deutsch als Fremd- und nicht als Zweitsprache gelernt haben, ist eine Ausnahme möglich. Über die Anerkennung von Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Das Praktikum sollte etwa 12 Unterrichtsstunden (kompakt ca. 2 bis 3 Wochen oder über ein Semester verteilt) umfassen und Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche beinhalten. Es kann an DaF/DaZ-Kursen von Universitäten, Schulen und privaten Institutionen im Inland und mit Vorzug im Ausland (Goethe-Institute, ausländische Schulen etc.) abgeleistet werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 5 Studienabschluß

(1) Das Zusatzstudium DaF schließt mit einer Hochschulprüfung ab, die zusätzlich zum Magister- oder Lehramtsabschluß zu einem Zertifikat in Deutsch als Fremd-/Zweitsprache führt.

(2) Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung sind:

- a) der Magister- oder Lehramtsabschluß in Germanistik, in einer anderen Philologie oder in der Primarstufe im Schwerpunktfach Deutsch. Die Meldung zur Prüfung im Zusatzstudium kann vor Abschluß der Magister- oder Lehramtsprüfung erfolgen, die Zusatzprüfung wird nach der Magister- oder Lehramtsprüfung abgelegt;
- b) die mündliche Prüfung in und über die Kontrastsprache (für ausländische Studierende, die Deutsch als Fremd- und nicht als Zweitsprache gelernt haben, kann dieser Teil entfallen);
- c) die vier bzw. sechs Leistungsnachweise;
- d) der Praktikumsbericht.

(3) Die Prüfung besteht aus

- a) einer 4stündigen Klausur zu einem der Teilgebiete des Bereichs DaF/DaZ,
- b) einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu mehreren der Teilgebiete DaF/DaZ, die sich vom Teilgebiet der Klausur unterscheiden müssen.

Die Prüfungsteile sind gleichwertig.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.